

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 4-de

Artikel: Auch Murten geht mit dem guten Beispiel voran
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

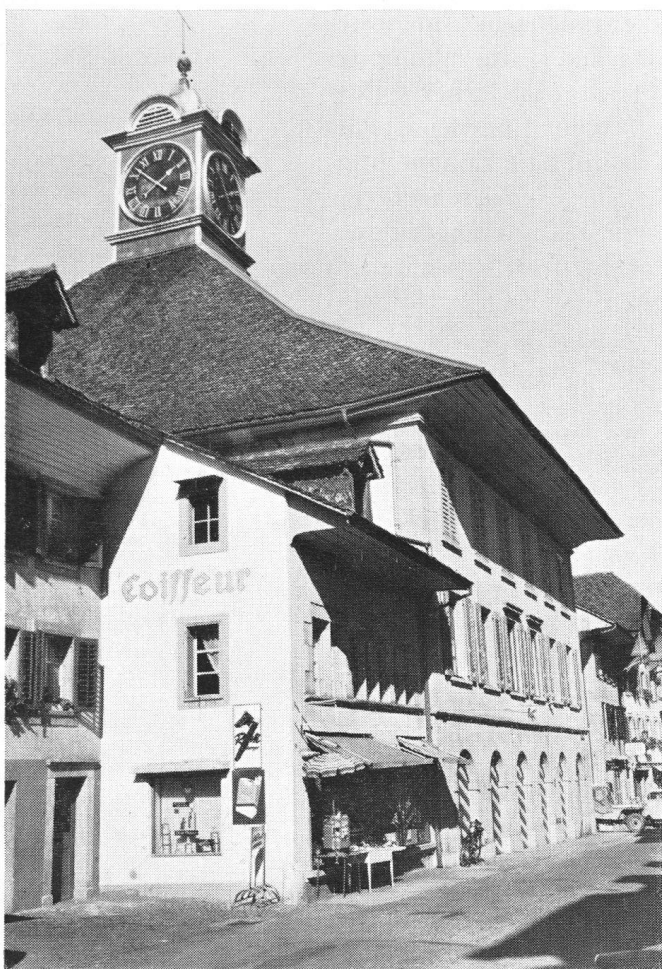
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statt zu warten, bis die Hauswände von Murten ebenso mit Reklamen verpflastert sind, wie unsere Beispiele aus anderen Orten zeigen, hat man sich dort entschlossen, gleich den Anfängen zu wehren. Der Text sagt das Nähere.

Auch Murten geht mit dem guten Beispiel voran

Der Kanton Freiburg gehört zu denen, die eine ausgezeichnete Reklameverordnung besitzen. Ohne behördliche Bewilligung dürfen überhaupt keine Reklamen im Freien angebracht werden. In den bald 20 Jahren, die seit dem Erlaß der Verordnung verstrichen sind, geriet diese jedoch, wie an andern Orten ebenfalls, etwas in Vergessenheit, und so mußte auch der Gemeinderat der schönen alten Stadt Murten feststellen, daß das Reklameungeziefer sich an ihren Mauern breitmache. Durch die Baukommission ließ er einen Augenschein vornehmen und schickte nachher allen Geschäftsinhabern, die sich ihre Häuser durch Reklamen hatten verunstalten lassen, das nachfolgende vorbildliche Schreiben:

Sehr geehrte Herren!

Leider nimmt die geschäftliche Werbung durch Reklametafeln in unserer Stadt ein Ausmaß an, das nicht nur zahlreiche wertvolle Gebäudefassaden, sondern sogar das ganze Straßenbild unserer Stadt zu verschandeln droht.

Das vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigte Bebauungsreglement der Stadt Murten schreibt u. a. vor:

«Permanente Reklameplakate, die an Häuserfassaden angebracht oder im Freien aufgestellt werden sollen, sind vor ihrer Anbringung oder Aufstellung der Ortsbehörde zur Begutachtung zu unterbreiten . . .

Geschäftsaufschriften und Fassadenbeleuchtungen von Geschäftshäusern, Unternehmungen usw. sind vor ihrer Anbringung ebenfalls der Gutheißung des Gemeinderates zu unterbreiten.

Letzterer übt überdies die Aufsicht über die beweglichen Geschäftsaufschriften und dergleichen aus. Er ist berechtigt, die Entfernung von allem Unpassenden, d. h. ästhetisch Unschönen, zu verlangen; im Weigerungsfalle kann er die Beseitigung von solchem durch seine eigenen Organe vornehmen lassen.»

Trotzdem diese Vorschriften schon seit 1945 bestehen, sind in der letzten Zeit zahlreiche Reklametafeln ohne die vorherige Bewilligung der Behörde angebracht worden. Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, bei den Geschäftsaufschriften mit der Strenge der Vorschriften vorzugehen, doch müssen alle *Warenreklamen*, welche direkt im Straßenbild ersichtlich sind, entfernt werden.

Anläßlich des kürzlich durchgeführten Rundganges unserer Baukommission wurde bei Ihnen folgendes beanstandet:

Wir fordern Sie hiermit auf, für die Entfernung der nicht bewilligten Reklamen bis zum *10. September 1963* besorgt zu sein.

Der Schweizer Heimatschutz führt gegenwärtig eine ähnliche Aktion in verschiedenen Schweizerstädten durch, und er hat uns bereits zur Aktion in Murten beglückwünscht. Wir hoffen, daß wir auf das Verständnis und die Einsicht unserer Bevölkerung werden zählen dürfen. Es ist die Aufgabe jedes Einzelnen, Sorge zu tragen zu allem Schönen und Wertvollen, was unsere Stadt seit Jahrhunderten besitzt und sie noch heute zur Sehenswürdigkeit macht. Dadurch wird es möglich sein, Murten als touristisches Zentrum auf lange Sicht zu erhalten, und daran sind wir alle interessiert.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß gegen den von der Ortsbehörde gefaßten Entscheid innert 6 Tagen an das Oberamt und gegen die vom letzteren gefällten Entscheide innert 10 Tagen an den Staatsrat rekuriert werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung,
Namens des Gemeinderates von Murten,
Der Stadtammann / Der Stadtschreiber

Man sieht, die Sünder sind nicht nur zur Säuberung eingeladen worden, sondern man hat ihnen sogar eine Frist angesetzt, bis zu welcher die ganze wilde Plakatiererei zu verschwinden habe. Die Säuberungsaktion ist heute so gut wie vollständig durchgeführt.

Wir beglückwünschen die Behörden der Stadt zu ihrem Vorgehen, das wir überall dort zur Nachahmung empfehlen, wo die gesetzlichen Vorschriften vorhanden sind. An den übrigen Orten sollten sie geschaffen werden. Aber auch ohne Bezugnahme auf das Polizeirecht dürfte ein Brief des Gemeinderates an die Krämerleute, für die Sauberkeit ihrer Hauswände besorgt zu sein, guten Erfolg haben, besonders wenn die Aktion gleichzeitig in der Ortspresse bekanntgegeben und die Bürgerschaft eingeladen würde, diejenigen, die sich widerspenstig zeigen, durch zusätzliche Bearbeitung zur besseren Einsicht zu bringen.

Red.